# Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

**Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 270), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft die folgende Hauptsatzung für die Hansestadt Stralsund erlassen:**
Beschluss-Nr. 2024-VIII-02-0016 vom 12.09.2024 der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, in Kraft getreten am 15.11.2024,
geändert durch die:

1. Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 15.05.2025 (2025-VIII-03-0118), in Kraft getreten am 06.06.2025;
2. Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 10.09.2026 (2026-VIII-06-558), in Kraft getreten am 29.09.2026

Inhaltsverzeichnis


| | Seite |
|---|---|
| § 1 – Name | 2 |
| § 2 - Wappen, Flagge, Dienstsiegel | 2 |
| § 3 - Gemeindevertretung, Bezeichnungen | 2 |
| § 4 - Einwohnerrechte, Bürgerrechte | 2 |
| § 5 - Bürgerschaft | 4 |
| § 6 - Präsidentin oder Präsident | 4 |
| § 7 - Sitzungen der Bürgerschaft | 6 |
| § 7a - Niederschrift | 7 |
| § 8 - Anfragen | 7 |
| § 9 - Besetzung der Ausschüsse | 8 |
| § 10 - Hauptausschuss, Aufgabenverteilung | 9 |
| § 11 - Beratende Ausschüsse | 11 |
| § 12 - Weitere Ausschüsse | 12 |
| § 13 - Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister | 13 |
| § 14 – Stellvertretung | 14 |
| § 15 – Gleichstellungsbeauftragte | 14 |
| § 16 – Migrationsbeauftragte | 15 |
| § 16a-Verwirklichung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderungen | 16 |
| § 17 – Entschädigungsordnung | 16 |
| § 18 – Abführungspflicht | 18 |
| § 19 – Beiräte | 18 |
| § 20 – Seniorenbeirat | 20 |
| § 21 - Welterbebeirat | 19 |
| § 22 - Öffentliche Bekanntmachung | 19 |
| § 23 - Öffentliche Zustellung | 21 |
| § 24 - Inkrafttreten | 21 |
| Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 – Stadtwappen | 21 |

## § 1 - Name
## (§§ 1, 7, 8 Abs. 3 und 6, 42 KV M-V)

(1) Die große kreisangehörige Stadt Stralsund führt vor ihrem Namen "Stralsund" die Bezeichnung "Hansestadt".

(2) Für den Fall einer Gebietsänderung können in neuen Ortsteilen Ortsteilvertretungen gebildet werden (§ 42 KV M-V).

## § 2 - Wappen, Flagge, Dienstsiegel
## (§ 9 KV M-V)

(1) Das Stadtwappen zeigt auf rotem Grund einen aufrecht gestellten silbernen Pfeil, bestehend aus Schafttülle und den beiden Flügeln, mit einem silbernen Tatzenkreuz darüber. Für die zeichnerische Darstellung des Stadtwappens ist das Muster der Anlage verbindlich. Das Stadtwappen steht unter dem Schutz des § 12 BGB und der §§ 8 Abs. 2 Nr. 6, 145 Abs. 1 Nr. 1 MarkenG. Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Stadtwappen ohne die nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Hauptsatzung erforderliche Genehmigung verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Stadtflagge zeigt auf rotem Grund einen aufrecht gestellten weißen Pfeil, bestehend aus Schafttülle und den beiden Flügeln, mit einem weißen Tatzenkreuz darüber.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift "HANSESTADT STRALSUND". Es wird in der Ausführung als Prägesiegel (Trockensiegel), als Farbdruckstempel oder als Siegelmarke verwendet.

## § 3 - Gemeindevertretung, Bezeichnungen
## (§§ 22, 23 Abs. 2 Satz 2 KV M-V)

(1) Die Gemeindevertretung der Stadt führt die Bezeichnung "Bürgerschaft". Sie gibt sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

(2) Die in die Bürgerschaft gewählten Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen die Bezeichnung "Mitglied der Bürgerschaft".

## § 4 - Einwohnerrechte, Bürgerrechte
## (§§ 13, 14, 16 - 20, 174 Abs. 1 Nr. 5 KV M-V)

(1) Zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten sollen von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mindestens einmal pro Jahr Einwohnerversammlungen einberufen und abgehalten werden. Auf das Antragsrecht der Einwohnerinnen und Einwohner zur Durchführung gemäß § 16 Abs. 1 KV M-V wird verwiesen, über dessen Zulässigkeit die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 KV M-V entscheidet.

(2) Alle Einwohnerinnen und Einwohner haben die folgenden Rechte:

1. sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Bürgerschaft zu wenden (§ 14 Abs. 1 KV M-V). Sie sind über die Stellungnahme der

Bürgerschaft oder eines Ausschusses unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt entsprechend für juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz in der Gemeinde stehen diesen gleich, § 14 Abs. 3 KV M-V.

2. bei der Abgabe von Erklärungen oder dem Stellen von Anträgen sollen sie von den zuständigen Mitarbeitenden der Stadt immer dann informiert werden, wenn Erklärungen oder Anträge offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben sind oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind; die Mitarbeitenden der Stadt haben die Pflicht, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten zu erteilen (§ 25 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V, §§ 13 bis 15 Sozialgesetzbuch-Erstes Buch – SGB I, § 14 Abs. 4 KV M-V).

3. bei wichtigen gemeindlichen Planungen und Vorhaben oder denen eines Zweckverbandes auf städtischem Gebiet über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen sollen sie möglichst frühzeitig unterrichtet werden, dabei ist ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 16 Abs. 2 KV M-V).

4. sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, in einer Einwohnerfragestunde in jeder öffentlichen Bürgerschaftssitzung zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Mitglieder der Bürgerschaft sowie an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (§ 17 Abs. 1 KV M-V). Die Einwohnerfragestunde soll bis zu einer Stunde dauern. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann drei Fragen und eine Nachfrage stellen. Fragen, Vorschläge und Anregungen zu Beratungsgegenständen der jeweiligen Bürgerschaftssitzung sowie zu Themen außerhalb von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind nicht zulässig. Die Fragen sind spätestens am dritten Kalendertag vor der Sitzung der Bürgerschaft bis 9.00 Uhr im Büro der Präsidentin oder des Präsidenten schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Zulässigkeit der Fragen.
Die Fragen dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten, müssen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Fragen werden mündlich beantwortet.

Kann dies nicht sofort geschehen, erfolgt eine Beantwortung mit Einverständnis der Fragestellerin oder des Fragestellers schriftlich, sonst in der nächsten Einwohnerfragestunde; eine Aussprache findet nicht statt. Die Präsidentin oder der Präsident hat das Recht, schriftlich eingereichte Fragen oder mündlich gestellte Nachfragen zurückzuweisen, einer oder einem Fragenden das Wort zu entziehen, eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen oder die schriftliche Beantwortung auch ohne Einverständnis der Fragestellerin oder des Fragestellers zu verfügen, wenn die hier genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

5. sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, zu beantragen, dass in der Bürgerschaft eine wichtige zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehörende Angelegenheit behandelt wird (Einwohnerantrag); für das Verfahren wird auf § 18 KV M-V sowie auf § 13 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung vom 09.05.2012 (KV M-V DVO; GVOBl. MV S. 133), zuletzt geändert am 23.07.2019 (GVOBl. S. 499, 508), hingewiesen.

6. sofern sie zu den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern gehören, die Durchführung eines Bürgerentscheides zu beantragen (Bürgerbegehren); für das Verfahren wird auf § 20 Abs. 5 bis 7 KV M-V sowie auf §§ 14 und 15 KV M-V DVO hingewiesen. Bürgerinnen und Bürger, die mit dem Ziel der Durchführung eines Bürgerbegehrens an die Gemeinde herantreten, hat die Gemeinde frühzeitig über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu beraten, § 20 Abs. 5 S. 2 KV M-V.

7. sich mit Dienstaufsichtsbeschwerden in Bezug auf die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung oder die Art und Weise des behördlichen Tätigwerdens der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters an die Bürgerschaft zu wenden. In Selbstverwaltungsangelegenheiten, in denen der Verwaltung ein Ermessen eingeräumt ist, kann sich jede oder jeder über die Präsidentin oder den Präsidenten an die Bürgerschaft wenden mit dem Ziel, eine andere Entscheidung in der Sache herbeizuführen. Das allgemeine Petitionsrecht, einschließlich des Rechtes, sich an die in der Regel jeweils zuständigen Fachministerien zu wenden, bleibt davon unberührt.

8. sich wegen vermeintlicher Amts- oder Dienstpflichtverletzungen von oder durch Mitarbeitende der Verwaltung mit Gegendarstellungen oder Dienstaufsichtsbeschwerden an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu wenden.

9. sich an jede Dienststelle der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters zu wenden, um im Rahmen des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz – IFG M-V) vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 556), zuletzt geändert am 22.05.2018 (GVOBl. M-V 193, 201) Zugang zu in der Verwaltung der Hansestadt Stralsund vorhandenen Informationen zu erhalten.

(3) Auf die Möglichkeit des Bürgerentscheides nach § 20 Abs. 1 bis 4 KV M-V wird hingewiesen, für das Verfahren gelten §§ 17, 18 KV M-V DVO.

(4) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können als Ausschussmitglieder benannt oder angehört werden. Sie haben einen Wohnsitz im Stadtgebiet.

## § 5 - Bürgerschaft
## (§§ 22, 23, 28, 29 Abs. 4, 34, 38, 48, 172 KV M-V)

(1) Die Bürgerschaft ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan der Stadt (§ 22 Abs. 1 Satz 1 KV M-V). Sie ist für alle wichtigen Angelegenheiten der Stadt zuständig und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen, soweit nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Beschluss der Bürgerschaft eine Übertragung auf den Hauptausschuss oder die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister stattgefunden hat (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 1 KV M-V). Wichtig im Sinne des Satzes 2 sind insbesondere Angelegenheiten, die aufgrund ihrer politischen Bedeutung, ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen oder als Grundlage für Einzelentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt sind (§ 22 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KV M-V). Sie ist zuständig in Selbstverwaltungsangelegenheiten und kann diese im Einzelfall, auch wenn sie sie übertragen hat, jederzeit durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Bürgerschaft an sich ziehen. Wurde sie durch die Hauptsatzung übertragen, kann die Angelegenheit nur durch Beschluss mit der Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft an sich gezogen werden (Rückholrecht, § 22 Abs. 2 Satz 3 KV M-V). Auf § 22 Abs. 3 KV M-V wird verwiesen. Die Bürgerschaft ist von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung einschließlich solcher des übertragenen Wirkungskreises zu unterrichten (§ 38 Abs. 5 Satz 4 KV M-V); das Recht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, sich in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises nach § 38 Abs. 5 Satz 3 KV M-V zu beraten, bleibt unberührt.

(2) Die Bürgerschaft ist in Angelegenheiten nach § 22 Abs. 3 der KV M-V ausschließlich zuständig. Hinsichtlich der Bestimmung des § 48 KV M-V, wonach sich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die rechtliche Verpflichtung der Bürgerschaft ergibt, über eine Nachtragssatzung zu beschließen, werden folgende Grenzen festgelegt:

1. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist ein Fehlbetrag dann, wenn er 3 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder 3 % des Gesamtbetrages der laufenden Auszahlungen übersteigt bzw. ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen 1.000.000 Euro übersteigt.

2. Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 3 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes.

3. Geringfügig und unabweisbar im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie weniger als 500.000 Euro betragen.

4. Geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V sind 2 % Abweichungen gemessen der in Vollzeitäquivalenten (VzÄ) im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.

(3) Die Mitglieder der Bürgerschaft werden im haftungsrechtlichen Sinne wie Beamte behandelt (Art. 34 Grundgesetz, § 839 BGB, § 174 KV M-V).

(4) Auf das Recht der Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung (§ 29 Abs. 1 KV M-V) sowie auf Auskunft, Anfragen und Akteneinsicht (§ 34 Abs. 2, 3 und 4 KV M-V) sowie auf Verlangen von Auskunft gegenüber Vertreterinnen und Vertretern der Hansestadt Stralsund in einem Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts (71 Abs. 4 KV M-V) wird verwiesen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung sowie für Anfragen § 8.

(5) Die Bürgerschaft kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören (§ 17 Abs. 2 KV M-V).

(6) Die Bürgerschaft ist oberste Dienstbehörde der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters. Sie ist gleichfalls deren oder dessen Dienstvorgesetzter. Sie hat keine Disziplinarbefugnis gegenüber der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister.

(7) Die Bürgerschaft gibt sich zur Regelung der inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

## § 6 - Präsidentin oder Präsident
## (§§ 28 Abs. 2, 4 und 5, 32 Abs. 1, 3 KV M-V)

(1) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzendende oder den Vorsitzenden sowie in der gewählten Reihenfolge zwei Stellvertretende der oder des Vorsitzenden für den Verhinderungsfall. Diese Stellvertretung bilden das Präsidium der Bürgerschaft. Das Präsidium berät die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und unterstützt sie oder ihn bei der Ausübung der Aufgaben. Die oder der Vorsitzende trägt die Bezeichnung "Präsidentin oder Präsident der Bürgerschaft". Sie oder er vertritt die Bürgerschaft (§ 28 Abs. 4 Satz 1 KV M-V) und ist im gesetzlichen Umfang für ihre Sitzungen verantwortlich. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil, ohne diesem anzugehören; sie oder er kann das Recht auf die Stellvertretung delegieren.

(2) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der

Bürgerschaft gezogen wird, das selbst für dieses Amt nicht kandidiert (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 KV M-V).

(3) Die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten wird durch Mehrheitswahl gewählt, auf die Geschäftsordnung wird verwiesen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Bürgerschaft, auch in Klageverfahren. Sie oder er entscheidet ferner über Dienstreiseanträge von Mitgliedern der Bürgerschaft und der Ausschüsse.

(5) Die Bürgerschaft kann die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Präsidiums aus ihrer Funktion abberufen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit aller Mitglieder, § 32 Abs. 3 KV M-V. Soweit die Abwahl aller Präsidiumsmitglieder beantragt ist, wird diese entsprechend § 28 Abs. 1 KV M-V geleitet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## § 7 - Sitzungen der Bürgerschaft (§§ 29, 29b KV M-V)

(1) Die Bürgerschaftssitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer-, Abgabe- und Entgeltangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht
6 Auskunftsersuchen nach § 71 Abs. 4 KV M-V.

(3) Die Bürgerschaft kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten entsprechend Nummern 1. bis 4. in öffentlicher Sitzung behandeln.

(4) Unbeschadet von Abs. 2 und 3 ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

(5)
a) Die Stadt kann von den Redebeiträgen der Mitglieder der Bürgerschaft sowie der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und der Beschäftigten, auf die das Rederecht delegiert wurde, im Rahmen der öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft Film- und Tonaufnahmen gemäß § 29 Abs. 5a KV M-V fertigen, die live mit einem Zeitverzug von zwei Minuten in das Internet gestellt werden (Live-Streaming) und als Aufnahme für die Dauer von vier Wochen nach der Sitzung gespeichert und zum Abruf zur Verfügung gestellt werden (On-Demand-Streaming).

Hierfür gelten folgende Maßgaben:

1. Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft weist vor jeder Sitzung auf die Fertigung von Film- und Tonaufnahmen und deren genaue Art hin. Sie oder er verweist vorab auf das Recht des jederzeitigen Widerspruches jeder betroffenen Person für den jeweiligen Redebeitrag in der Bürgerschaft nach § 29 Abs. 5a S. 2 KV MV. Die Person erklärt dieses vorab schriftlich oder auf andere Weise gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten. Im Falle eines solchen Widerspruches ist die Übertragung für die Dauer des Wortbeitrages des

Redners oder der Rednerin unterbrochen und eine Aufnahme nicht vorzunehmen oder zu löschen.
Die Übertragung der Sitzung der Bürgerschaft darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.

2. Die technischen Rahmenbedingungen werden vor der jeweiligen Sitzung der Bürgerschaft auf Vorschlag der Verwaltung durch die Präsidentin oder den Präsidenten festgelegt.

3. Es dürfen nur die jeweiligen Rednerinnen oder Redner am Rednerpult sowie die Personen auf dem Podium aufgenommen werden; Aufnahmen des Zuschauerbereiches sind nicht zulässig.

4. Sonstige Rednerinnen oder Redner (Einwohnerinnen oder Einwohner der Einwohnerfragestunde oder Sachverständige) sind gesondert vorher durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Für die Aufnahme bedarf es ihrer ausdrücklichen Einwilligung, die vorab schriftlich einzuholen ist.

5. Für den Fall jedweder Ausfallerscheinung während eines Redebeitrages ist die Aufzeichnung unverzüglich zu unterbrechen. Bei einer On-Demand-Aufnahme ist ein entsprechender Redebeitrag vollständig zu entfernen.

6. Eine Speicherung der Daten erfolgt für maximal vier Wochen, gerechnet ab dem aufgenommenen Sitzungstag, und nicht über das Ende einer Legislaturperiode der Bürgerschaft hinaus. Während dieser Zeit können die Film- und Tonaufnahmen unter der kommunalen Internetadresse abgerufen werden.

b) Aufzeichnungen durch Medien i.S.v. § 29 Abs. 5a S. 4 KV M-V zum Zwecke der Berichterstattung kann der Aufnahme in Gänze oder teilweise mit schriftlichem Antrag grundsätzlich von den Mitgliedern der Bürgerschaft gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten widersprochen werden, sofern ein Viertel aller Mitglieder der Bürgerschaft dieses Unterbleiben der Aufnahme beschließt.

c) Dritten ist die Aufnahme sowie Verarbeitung/Verwendung der Film- und Tonaufnahmen gleich welcher Art (z.B. durch Speicherung und Übermittlung), nicht gestattet. Jeder Rechtsverstoß wird umgehend geahndet.

d) Einzelheiten im Hinblick auf die Fertigung von Film- und Tonaufnahmen in der Bürgerschaftssitzung regelt die Geschäftsordnung.

## § 7a - Niederschrift
## (§ 29 Abs. 8 KV M-V)

Die Niederschriften über den öffentlichen Teil werden über die Internetseite der Hansestadt Stralsund unter der Adresse https://webris.stralsund.de/buergerinfo/info.asp zugänglich gemacht. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

## § 8 - Anfragen
## (§ 34 Abs. 3 KV M-V)

(1) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann schriftliche Anfragen außerhalb der Sitzungen der Bürgerschaft bzw. ihrer Gremien über das Büro der Präsidentin oder des Präsidenten an die Verwaltung stellen. Die Anfragen sollen kurz gefasst sein und dürfen sich jeweils nur auf

eine Angelegenheit beziehen. Sie werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister beantwortet.

(2) Mündliche Anfragen im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt während der Bürgerschaftssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb der nächsten 14 Kalendertage schriftlich beantwortet werden; die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann die Beantwortung delegieren.

(3) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann eine Anfrage (Kleine oder Große Anfrage) zum Tagesordnungspunkt „Anfragen“ an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister stellen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Reihenfolge ihrer Beantwortung in der Tagesordnung. Die Frage soll eine Begründung enthalten. Die Frage darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten, sie soll kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen.

Die Zahl von Zusatz-, Unter- und Ergänzungsfragen zu demselben Gegenstand wird auf höchstens drei begrenzt. Die Oberbürgermeisterin oder der OberbürgermeisterIn kann nach pflichtgemäßem Ermessen von einer mündlichen Beantwortung absehen und auf eine schriftliche Beantwortung verweisen, wenn die Antwort für eine mündliche Beantwortung nicht geeignet erscheint; im letzteren Fall erhalten alle Mitglieder der Bürgerschaft diese Schriftinformation. Absatz 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

(4) Der Tagesordnungspunkt „Anfragen“ wird auf höchstens eine Stunde begrenzt („Fragestunde“). Nach Ablauf dieser Zeit werden gestellte, aber noch nicht vollständig beantwortete Anfragen auf die Tagesordnung der nächsten Bürgerschaft gesetzt oder auf Wunsch des Einreichenden schriftlich beantwortet.

(5) Kleine Anfragen müssen spätestens am neunten Kalendertag vor der Sitzung um 09:00 Uhr bei der Präsidentin oder dem Präsidenten vorliegen; verspätet eingegangene gelten als für die nächste Sitzung gestellt. Eine Aussprache findet auf Antrag der oder des Einreichenden statt, jede Fraktion hat bis zu drei Wortmeldungen, Einzelbürgerschaftsmitglieder haben eine Wortmeldung. Über eine darüberhinausgehende Aussprache lässt die Präsidentin oder der Präsident abstimmen und sie findet statt, wenn die Mehrheit der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder dafür stimmt.

(6) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann eine Große Anfrage zu Fragen von besonderer Bedeutung an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister stellen. Sie ist 30 Kalendertage vor der Sitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen; verspätet eingegangene gelten als für die nächste Sitzung gestellt. Zu Großen Anfragen findet eine Aussprache statt.

(7) Sachanträge sind bei Anfragen nicht zulässig.

## § 9 - Besetzung der Ausschüsse (§§ 35 Abs. 1 Satz 4, 36 Abs. 1 und 5, 71 Abs. 1 Satz 4, 156 Abs. 3, 32a Abs. 1 KV M-V)

(1) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen des Zuteilungs- und Benennungsverfahrens (§ 32 a KV M-V). Das gilt auch für die Bestellung von weiteren Mitgliedern in Organen nach §§ 71 Abs. 1 und 156 Abs. 3 KV M-V. Auf das Recht zur einvernehmlichen Besetzung der Gremiumsstellen gem. § 32a Abs. 1 KV M-V wird verwiesen Für die Ausschussmitglieder wird je eine Stellvertretung bestimmt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Jeder beratende und weitere Ausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Personen; §§ 35 Abs. 1 und 40 KV M-V bleiben unberührt. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses soll Mitglied der Bürgerschaft sein.

(3) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner haben für die Teilnahme im jeweiligen Ausschuss die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder der Bürgerschaft (vgl. § 36 Abs. 5 KV M-V). Werden sie zu Ausschussvorsitzenden gewählt, haben sie das Recht, an Sitzungen der Bürgerschaft teilzunehmen und ein Rede- und Antragsrecht, soweit die Angelegenheit in ihrem Ausschuss beraten wurde. Für sie gelten die § 23 Abs. 6 und 7, §§ 24 bis 27 und § 28 Abs. 2 Satz 3 KV M-V entsprechend.

(4) Fraktionsmitarbeitende können auch im nicht öffentlichen Teil anwesend sein. Auf § 23 Abs. 5 KV M-V wird verwiesen.

## § 10 - Hauptausschuss, Aufgabenverteilung (§§ 19 Abs. 3, 22 Abs. 4, und 4a, 35, 38 Abs. 2, 4 und 6 Satz 6, 71 Abs. 4 KV M-V)

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zehn weitere Mitglieder an. Die Bürgerschaft bestimmt auf Vorschlag der Fraktionen oder Zählgemeinschaften je Fraktion oder Zählgemeinschaft abweichend von § 9 Abs. 3 bis zu vier stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder müssen der Bürgerschaft angehören. Während der Dauer der Vertretung hat das stellvertretende Ausschussmitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Ausschussmitglied.

(2) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse. Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Bürgerschaft oder durch die Hauptsatzung übertragen sind, und über alle Angelegenheiten, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Bürgerschaft vorbehalten sind oder der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister übertragen worden sind. Er entscheidet nach den von der Bürgerschaft festgelegten Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Er ist zuständig in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der Bürgerschaft aufgeschoben werden kann. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Bürgerschaft (§ 35 Abs. 2 KV M-V).

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V innerhalb der folgenden in Euro festgesetzten Wertgrenzen (brutto) einschließlich - bei wiederkehrenden Leistungen berechnet auf die jährliche Leistungsrate –

1. im Rahmen der Nr. 1 (Genehmigung von Verträgen nach § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V mit Mitgliedern der Bürgerschaft, der Ausschüsse sowie der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und den leitenden Mitarbeitenden der Stadt sowie mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die vorgenannten Personen vertreten werden) bei Verträgen, die auf Leistungen gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 150.000 Euro; dieses gilt nicht für in § 38 Abs. 6 S. 9 KV M-V geregelte Verträge.

2. im Rahmen der Nr. 2 (Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen) bei überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 Euro bis 500.000 Euro je Einzelfall sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro je Einzelfall, mit der Ausnahme der

zahlungsunwirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters fallen;

3. im Rahmen der Nr. 3 (Vermögensverfügungen, Darlehen und Kredite)
- bei Erwerb, Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 Euro bis zu 250.000 Euro,
- bei Erwerb, Veräußerung von Sachen, Forderungen und Rechten und bei Eingehen sonstiger, auch einseitiger, schuldrechtlicher Verpflichtungen innerhalb einer Wertgrenze von 65.000 Euro bis zu 550.000 Euro,
- bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückzuzahlen sind, bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro, ansonsten bis zu 250.000 Euro,
- bei Stundung von Forderungen ab einer Wertgrenze oberhalb von 30.000 Euro oder einer Laufzeit von über fünf Jahren, bei Niederschlagung oberhalb einer Wertgrenze von 30.000 Euro sowie bei Erlass von Forderungen oberhalb einer Wertgrenze von 15.000 Euro,
- bei Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V über deren Annahme oder Vermittlung innerhalb einer Wertgrenze von 100 Euro bis 1.000 Euro.

4. im Rahmen der Nr. 4 (Bürgschaften, Gewährverträge und Sicherheiten) in einer Wertgrenze bis 1,5 Millionen Euro, § 57 KV M-V ist zu beachten;

5. im Rahmen der Nr. 5 (Abschluss von städtebaulichen Verträgen, Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen) innerhalb einer Wertgrenze von 500.000 Euro bis zu 3 Millionen Euro.

(4) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes oder ähnlicher nach Zielstellung und Volumen vergleichbarer Förderprogramme trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 500.000 Euro bis zu 3 Millionen Euro.

(5) Der Hauptausschuss trifft mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung Entscheidungen über die Einleitung und Ausgestaltung bei der Ausschreibung der Vergabe von Verträgen über Dienst- und Lieferverträgen im geschätzten Wert von 100.000,- Euro bis zu 1,5 Millionen netto und bei Bauleistungen im geschätzten Wert von 275.000,- Euro bis zu 1,6 Millionen Euro netto, soweit der Auftrag oder die Konzessionen auf eine einmalige Leistung gerichtet ist

(6) Der Hauptausschuss entscheidet nach § 38 Abs. 2 S. 5 KV M-V über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen über leitende Bedienstete, die der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordnet sind.

(7) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis zur Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 19 Abs. 3 KV M-V übertragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(8) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Kostenspaltung, Abschnittsbildung und Bildung von Erschließungs- bzw. Abrechnungseinheiten nach dem Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (KAG, GVOBl. M-V S. 146), geändert durch G. vom 26.05.2023 (GVOBl. MV S. 650) in der jeweils geltenden Fassung.

(9) Der Hauptausschuss ist gegenüber den Vertreterinnen und Vertretern der Hansestadt Stralsund in einem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts berechtigt, von diesen Auskunft zu verlangen (§ 71 Abs. 4 KV M-V). Die Vertreterinnen und

Vertreter sind ihrerseits verpflichtet, von sich aus den Hauptausschuss über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

(9a) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten der Beteiligungen, soweit diese nicht nach § 22 Abs. 3 Nr. 10 KV M-V der Bürgerschaft vorbehalten sind.

(10) Die Bürgerschaft ist laufend, mindestens halbjährlich, über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 bis 9a entsprechend § 34 Abs. 1 S. 2 KV M-V zu unterrichten.

(11) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind grundsätzlich öffentlich (§ 35 Abs. 4 Satz 4 KV M-V), wenn nicht vor Beginn der Sitzung auf Antrag nichtöffentlich beschlossen wird, dass die Öffentlichkeit zu bestimmten Punkten ausgeschlossen wird; dabei ist § 7 zu beachten.

## § 11 - Beratende Ausschüsse (§ 36 KV M-V)

(1) Beratende Ausschüsse sprechen Empfehlungen an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister, den Hauptausschuss oder die Bürgerschaft aus. Die Ausschüsse der Bürgerschaft setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus zehn Mitgliedern, wovon bis zu vier sachkundige Einwohner sein können, zusammen.

(2) Folgende Ausschüsse werden nach § 36 KV M-V gebildet:

1. Ausschuss für Finanzen und Vergabe
für Finanz- und Haushaltswesen, insbesondere Vorbereitungen zum Beschluss über die Haushaltssatzung, zur Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes sowie der Haushaltsführung, für die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit die Zuständigkeit hierfür beim Hauptausschuss oder der Bürgerschaft liegt, sowie für die Vorbereitung von dinglichen Rechtsgeschäften zur Entscheidung des Hauptausschusses bzw. der Bürgerschaft zuständig;

2. Rechnungsprüfungsausschuss
für die Durchführung der örtlichen Prüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz (§ 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V, § 1 Abs. 3 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V vom 06.04.1993 - KPG; GVOBl. M-V S. 250, berichtigt S. 847, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024; GVOBl. M-V S. 154, 183) zuständig;

3. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing
für Wirtschaftsförderung, Arbeitsmarktpolitik, Fremdenverkehr, für Tourismus und für die Entwicklung und Umsetzung des Stadtmarketings für die Hansestadt Stralsund zuständig;

4. Ausschuss für Gesellschafteraufgaben
für die Abfall- und Energiewirtschaft sowie für die Steuerung der Gesellschaften der Hansestadt Stralsund und der Beteiligten der Hansestadt Stralsund an den Gesellschaften, Verbänden, Vereinigungen und Stiftungen zuständig;

5. Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung
für Umweltbelange, Klimaschutz und -folgenanpassungen, Stadtentwicklung, Denkmalpflege, Flächennutzungsplanung, Bauleit- und Landschaftsplanung und Mobilität sowie Hoch-, Tief- und Straßenbau zuständig;

6. Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung

für Schulverwaltung und Schulentwicklung sowie Zusammenarbeit mit der Hochschule Stralsund zuständig;

7. Ausschuss für Sport
für Sportförderung und Sportentwicklung zuständig;

8. Ausschuss für Kultur
für Kulturförderung und Kulturentwicklung zuständig;

9. Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung
für die Gleichstellung von Mann und Frau, für Frauen und Familie, Ausländerangelegenheiten, Behindertenangelegenheiten, für Gesundheitsangelegenheiten und Eingaben bei Verstößen bei Hygiene und Verhalten im Bereich der ärztlichen Versorgung bzw. der Altenpflege und -betreuung, soziale Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, Seniorenförderung sowie Einbeziehung der Träger der freien Wohlfahrtspflege sozialen Verbänden und Beiräte sowie Kinder- und Jugendangelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zuständig;

10. Ausschuss für Sicherheit und Ordnung
für Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten, soweit sie Aufgaben des eigenen Wirkungskreises berühren, zuständig;

11. Ausschuss Volkswerft
für die Beteiligung der Entwicklung des maritimen Industrie- und Gewerbeparks auf dem Gelände der ehemaligen Volkswerft zuständig;

12. Ausschuss für Jugend und Freizeit
für die Stärkung der Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche, für die Bewertung von Maßnahmen im öffentlichen Bereich für Kinder und Jugendliche, für den Einsatz freiwilliger Leistungen im Bereich der Jugend- und Sozialarbeit, für die Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, für Beratung zur Stärkung der Veranstaltungsbranche mit Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen und für die Beratung und Prävention im Bereich Vandalismus zuständig.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich (§ 36 Abs. 6 Satz 3 KV M-V), wenn nicht vor Beginn der Sitzung auf Antrag nichtöffentlich beschlossen wird, dass die Öffentlichkeit zu bestimmten Punkten ausgeschlossen wird; dabei ist § 7 zu beachten. Für die innere Ordnung der Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung entsprechend. Einzelbürgerschaftsmitglieder haben das Recht nach § 36 Abs. 3 Satz 2 KV M-V für einen Ausschuss. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## § 12 - Weitere Ausschüsse (§ 36 KV M-V)

(1) Die Ausschüsse setzen sich, soweit im Folgenden oder gesetzlich nichts anderes geregelt ist, aus zehn Mitgliedern zusammen, wovon bis zu vier sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner sein können. §§ 9 und 11 Abs. 1 S. 2 gelten entsprechend. Auf § 36 Abs. 7 KV M-V wird verwiesen. Für die innere Ordnung gilt die Geschäftsordnung der Bürgerschaft entsprechend.

(2) Es wird ein Stadtkleingartenausschuss gebildet. Er befasst sich mit den Belangen der Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes. Ihm gehören als ständige und anzuhörende Teilnehmende bis zu drei vom Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. zu benennende

Kreisverbandsmitglieder an. Die Bürgerschaft bestimmt zehn stimmberechtigte Mitglieder. Verwaltungsmitarbeitende können bei Bedarf angehört werden.

Die Sitzungen des Ausschusses sind grundsätzlich öffentlich (§ 36 Abs. 6 Satz 2 KV M-V), wenn nicht vor Beginn der Sitzung auf Antrag nichtöffentlich beschlossen wird, dass die Öffentlichkeit zu bestimmten Punkten ausgeschlossen wird; dabei ist § 7 zu beachten.

## § 13 - Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister (§§ 37, 38 KV M-V)

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird für sieben Jahre gewählt und sie oder er ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter der Stadt.

(2) Sie oder er ist neben allen Entscheidungen im übertragenen Wirkungskreis für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, Entscheidungen, die den laufenden Betrieb der Verwaltung aufrechterhalten sowie gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen (§ 38 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KV M-V).
Sie oder er entscheidet ferner nach § 38 Abs. 4 Satz 1 KV M-V in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht von der Bürgerschaft oder dem Hauptausschuss wahrgenommen werden und trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 10 Abs. 3 und 4 der Satzung.

(2a)
a) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren unterhalb der in § 10 Abs. 5 genannten Wertgrenzen und soweit es sich um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt nach § 13 Abs. 2.

b) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister trifft die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags in Vergabeverfahren in der Regel als Geschäft der laufenden Verwaltung, § 22 Abs. 4a KV M-V.

c) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister Informiert den Hauptausschuss halbjährlich über abgeschlossene Vergabeverfahren. Ausgenommen hiervon sind Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem vereinbarten Gesamtauftragswert i.H.v. 50.000 Euro netto und für Bauleistungen bis zu einem vereinbarten Gesamtauftragswert i.H.v. 250.000 Euro netto.

(3) Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der nach § 38 Abs. 6 KV M-V vorgeschriebenen Form dann nicht, wenn eine Wertgrenze von 100.000 Euro nicht überschritten wird (Befreiung nach § 38 Abs. 6 Satz 3 KV M-V). S. 1 gilt auch für den Abschluss von Arbeitsverträgen und von Verträgen über wiederkehrende Leistungen, bezogen auf die jährliche Leistungsrate, bis zu dieser Wertgrenze. Alle Erklärungen bedürfen jedoch stets der Schriftform. Daneben ist auch die elektronische Form zulässig. In elektronischer Form müssen diese Erklärungen gemäß § 173a KV M-V mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sein. Die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels entfallen.

(4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde nach § 38 Abs. 2 KV M-V. Über die leitenden Bediensteten, die ihm unmittelbar nachgeordnet sind, übt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss aus.

(5) Im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nummer 3 KV M-V ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes, Verzicht, Änderung oder Löschung aller Rechte in Abt. II und III des Grundbuches bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro zuständig. Sie oder er ist ebenfalls zuständig für die Kreditaufnahme im Rahmen der von der Bürgerschaft beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kreditermächtigung der Haushaltssatzung sowie für Kreditumschuldungen. Über den Abschluss von Kreditverträgen informiert die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister regelmäßig den Hauptausschuss.

(6) Im Rahmen des § 44 Abs. 4 KV M-V ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder ihre oder seine Stellvertretung zuständig für das Einwerben bzw. die Entgegennahme des Angebotes und die Annahme einer Zuwendung für die Gemeinde zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V bis zum Wert von 100 Euro. Eine Delegierung auf andere Mitarbeiter ist nicht möglich.

(7) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 230 Euro.

## § 14 - Stellvertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters § 40 KV M-V

(1) Die Bürgerschaft bestimmt die Stellvertretung durch Wahl zweier Personen, die der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordnet sind. Sie vertreten die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister im Fall der Verhinderung.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Bürgerschaftsmitglieder erhält (§ 40 Abs. 1 Satz 2 KV M-V). Bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern wird eine Stichwahl zwischen den zwei Personen mit der höchsten Stimmenzahl durchgeführt. Mit der Wahl ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen (§ 40 Abs. 1 Satz 6 KV M-V).

(3) Die Inhaber der Stellvertretung üben die Stellvertreterfunktion in der Eigenschaft als Ehrenbeamte aus, ihr bisheriges Dienst- oder Arbeitsverhältnis bleibt davon unberührt, sie sind jedoch in angemessener Weise zu entlasten. Die Wahl erfolgt vorbehaltlich einer vorzeitigen Abberufung aus dieser Position für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft (§ 40 Abs. 3 Satz 1 KV M-V). Nach deren Ablauf endet die Amtszeit mit Amtsantritt einer neuen Stellvertreterin oder eines neuen Stellvertreters (§ 40 Abs. 3 S. 7 KV M-V). Für sie gelten §§ 24, 26, 27 und 39 Abs. 4 entsprechend.

(4) Die stellvertretenden Personen führen die Bezeichnung „Senatorin und erste oder zweite Stellvertreterin“ oder „Senator und erster oder zweiter Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters“.

(5) Die Stellvertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters erhalten eine monatliche Entschädigung nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen vom 26.05.2024 (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V; GVOBl. MV 217, 218). Für die Stellvertretung wird eine Summe von 1.000 Euro, für die zweite Stellvertretung eine Summe von 750 Euro festgesetzt.

## § 15 - Gleichstellungsbeauftragte
## (§ 41 KV M-V)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und wird durch die Bürgerschaft bestellt. Sie untersteht der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters mit Ausnahme des § 41 Abs. 5 KV M-V. Sie handelt jedoch bei Ausübung ihrer Rechte nach § 41 Abs. 3, 4, 5 KV M-V weisungsfrei.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern durch Förderung ihrer tatsächlichen Gleichstellung in der Gemeinde beizutragen, auch durch Initiativen zur Herstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich

2. Einbringen von spezifischen Belangen ihres Aufgabenbereiches in die Ausschüsse der Bürgerschaft und in die Bürgerschaft, mit Teilnahme- und Rederecht in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in diesen Gremien

3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich

4. Beteiligung bei Personalentscheidungen und Stellungnahme bei der Personalplanung

5. Erstellen eines jährlichen Berichtes über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich.

(4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

Auf ihr Verlangen hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zu beantragen, Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen, soweit nicht andere wichtige Belange entgegenstehen (§ 41 Abs. 4 KV M-V).
Auf § 41 Abs. 6 KV M-V wird verwiesen.

(5) Die Bürgerschaft bestellt aus dem Kreis der der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister nachgeordneten Mitarbeiterinnen eine Stellvertreterin, die die Gleichstellungsbeauftragte im Falle ihrer Verhinderung dienstlich vertritt. Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Rechte und Pflichten gelten für die Stellvertreterin entsprechend. Das bisherige Arbeits- und Dienstverhältnis bleibt davon unberührt.

## § 16 – Migrationsbeauftragte

(1) Die oder der Migrationsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie oder er unterliegt der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und wird durch die Bürgerschaft bestellt.

(2) Die oder der Migrationsbeauftragte hat die Aufgabe, für die gesellschaftliche Integration der Ausländer bei Wahrung ihrer kulturellen Identität einzutreten. § 20 TeilhG ist zu berücksichtigen.

(3) Die oder der Migrationsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen im Aufgabenbereich
2. Einbringen von spezifischen Belangen ihres Aufgabenbereiches in die Ausschüsse und in die Bürgerschaft
3. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden im Aufgabenbereich
4. Erstellen eines jährlichen Berichtes über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in im Aufgabenbereich.

(4) Die oder der Migrationsbeauftragte ist durch die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass die Initiativen, Vorschläge und Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr oder ihm die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

## § 16a Verwirklichung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen

(1) Die Hansestadt Stralsund trägt dafür Sorge, dass bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen wird.

(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister benennt hierzu aus dem Kreis der ihr oder ihm nachgeordneten Beschäftigten eine verantwortliche Person für die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen (Kurzform: Verantwortliche oder Verantwortlicher für Behinderte) und erforderlichenfalls eine angemessene Anzahl von Vertretern.

(3) Zu den Aufgaben gehören:
a) Der oder die Verantwortliche für Behinderte ist erste Ansprechperson für die Belange von Menschen mit Behinderungen, hat zur Verwirklichung ihrer gesellschaftlichen Inklusion sowie zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse beizutragen.
b) Er oder sie steht den Fachbereichen der Verwaltung beratend zur Seite, organisiert für sie Seminare und Workshops und entwickelt Informations- und Schulungsmaterial, um die Belange von Menschen mit Behinderungen stärker im Bewusstsein der Verwaltung zu platzieren.

(4) Die Bürgerschaft wird durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister über die Personalie der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers informiert, Änderungen sind ihr gegenüber anzuzeigen.

(5) Das bisherige Arbeits- und Dienstverhältnis kann für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion in angemessenem Umfang angepasst werden.

## § 17 - Entschädigungsordnung (§ 27 Abs. 1 und 2 KV M-V; EntschVO M-V)

(1) Die Stadt gewährt dem berechtigten Personenkreis Entschädigungen im Sinne der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und

Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen vom 26.05.2024 (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V; GVOBl. MV 217, 218).

(2) Monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 1 EntschVO M-V erhalten

- die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft in Höhe von 1.100 Euro
- die anderen Mitglieder des Präsidiums in Höhe von jeweils 230 Euro
- die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von jeweils 310 Euro.

Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft bzw. einer oder eines Fraktionsvorsitzenden erhält die Stellvertretung für die Dauer der aktiven Vertretung die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, wobei jeweils pro Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 30 Tagen, ein Einunddreißigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 31, ein Achtundzwanzigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 28 Tagen und ein Neunundzwanzigstel des Monatsbeitrag bei Monaten mit 29 Tagen gewährt wird.
Bei einer Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten von mehr als sechs Wochen wird ihre oder seine Aufwandsentschädigung auf 50 % reduziert, ab einer Abwesenheit von drei Monaten entfällt die Entschädigung für den Vertretenen.

Die Mitglieder des Präsidiums und die Fraktionsvorsitzenden erhalten aufgrund § 14 Abs. 1 EntschVO M-V darüber hinaus die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung für die Sitzungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse, denen sie angehören, sowie ihrer Fraktionen.

(3) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 14 EntschVO M-V wird monatlich bis zum zehnten Tag des Folgemonats gezahlt. Pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder der Bürgerschaft in Höhe von 50 Euro pro Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft bzw. der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und der Fraktionssitzungen. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner und die sie vertretenden Personen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie den Sitzungen der Fraktionen eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro. Ausschussvorsitzende oder deren gewählte Stellvertretung während der Dauer der Vertretung mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses erhalten abweichend von Satz 2 oder 3 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Euro pro Sitzung.

(4) Die Bürgerschaftsmitglieder erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, zusätzlich zu der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen Sockelbetrag gemäß § 14 Abs. 4 EntschVO i.H.v. monatlich 150 Euro.

(5) Bei Terminen mit Anwesenheitspflicht wird den ehrenamtlich Tätigen neben der Aufwandsentschädigung auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe entsprechend § 16 Abs. 1 EntschVO M-V der entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.

(6) Die Reisekostenvergütung richtet sich gemäß § 16 Abs. 2 EntschVO M-V nach dem Landesreisekostengesetz. Das gilt insbesondere auch für Abrechnungen von Fahrten am Ort und zu Sitzungen.

(7) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung werden auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ersetzt, sofern eine ausreichende

Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann (§ 16 Abs. 3 EntschVO M-V).

(8) Mitglieder der in § 19 ff. dieser Satzung benannten Beiräte erhalten keine funktions- bzw. sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung. Sie haben Anspruch auf Erstattung der Auslagen und Kosten entsprechend § 27 Abs. 1 KV M-V bei entsprechendem Nachweis der Höhe und des Anlasses.

## § 18 - Abführungspflicht
## (§ 71 Abs. 5 KV M-V; EntschVO M-V)

Für die Tätigkeit als Vertreter der Hansestadt Stralsund in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gilt, dass Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus dieser Tätigkeit an die Hansestadt abzuführen sind, soweit sie den Betrag von 300 Euro pro Sitzung übersteigen; unbeschadet davon sind den Vertretern jedoch auf Antrag mindestens diejenigen Aufwendungen auszugleichen, die ihnen im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind (§ 71 Abs. 5 KV M-V).

## § 19 - Beiräte
## (§ 41a KV M-V)

Gemäß § 41a KV M-V hat die Stadt die nachfolgenden Beiräte zur Berücksichtigung der besonderen Interessen von Bevölkerungsgruppen oder besonderer Belange gebildet. Sie haben eine beratende Funktion.

Die Beiräte arbeiten auf der Grundlage einer von der Bürgerschaft beschlossenen Satzung.
Zu den Aufgaben der Beiräte gehört insbesondere die Beratung der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen sowie der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters in den jeweils den Beirat betreffenden Angelegenheiten seiner Zielgruppen und betreffenden besonderen Belange.

Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten hinsichtlich der für ihn relevanten Themen zu unterrichten, die die Bevölkerungsgruppe oder die besonderen Belange betreffen.

Die Mitglieder der Bürgerschaft und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister haben das Recht, an den Sitzungen der Beiräte teilzunehmen. Für Mitglieder des Beirates gelten § 23 Absatz 6, §§ 24 bis 27 und § 28 Absatz 2 Satz 3 KV M-V entsprechend.
Gesetzliche Regelungen über besondere Beiräte bleiben unberührt.
Beiräte geben sich zu Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

## § 20 - Seniorenbeirat
## (§ 41a KV M-V)

(1) Die Hansestadt Stralsund hat einen Seniorenbeirat (§ 10 SenMitwirkG), der 30 Mitglieder hat, die durch die Bürgerschaft für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt werden. Das Mindestalter beträgt 55 Jahre. Oberstes Organ des Beirates ist die Mitgliederversammlung. Der Beirat wählt einen Vorstand, der aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden sowie drei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und drei Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, sich der Angelegenheiten, die ältere Einwohnerinnen und Einwohner in Stralsund betreffen, insbesondere zu deren Teilhabe am öffentlichen Leben anzunehmen. Er berät und unterstützt die Bürgerschaft und ihre Gremien und die

Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister, die Einrichtungen und die Ämter. Dazu gibt er Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen ab. Der Beirat kümmert sich als Interessenvertreter um die gesellschaftlichen Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Stralsund. Er vermittelt Interessen und Forderungen älterer Menschen an Politik und Verwaltung. Er berät diese aus der Perspektive der Lebenswelt älterer Menschen. Dazu hält er Kontakt zum Landesseniorenbeirat.

(3) Er hat das Recht, Anträge über die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft sowie über die Vorsitzenden der für seine Angelegenheiten zuständigen Ausschüsse oder die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu stellen. Wenn in den beratenden Ausschüssen Anregungen, Empfehlungen oder Stellungnahmen des Beirates oder sonst für ältere Menschen bedeutsame Angelegenheiten behandelt werden, soll ein vom Beirat benanntes Mitglied im Ausschuss angehört werden. Ihm seht in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ein Teilnahme- und Rederecht in der Bürgerschaft zu. Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft kann unabhängig davon ein Rederecht erteilen.

(4) Der Beirat berichtet einmal jährlich schriftlich über seine Aktivitäten.

(5) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.

(6) Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Seniorenbeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt.

## § 21 – Welterbebeirat

(1) Die Hansestadt Stralsund hat einen Welterbebeirat, der aus 15 Mitgliedern besteht. Der Beirat setzt sich zusammen aus Personen, die aufgrund ihrer Funktion oder Tätigkeit dazu beitragen können, die Eintragung der Hansestadt Stralsund in die UNESCO-Welterbeliste dauerhaft sicherzustellen und sie zum kulturellen und wirtschaftlichen Nutzen der Hansestadt zu verwenden.

(2) Mitglieder des Welterbebeirats können neben Bürgerinnen und Bürgern auch Personen mit Wohnsitz außerhalb der Hansestadt Stralsund sein, soweit sie die Anforderungen aus Absatz 1) erfüllen.

(3) Seine Mitglieder werden auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters durch die jeweilige Bürgerschaft berufen. Die Berufung der Mitglieder des Welterbebeirates erfolgt jeweils nach der Konstituierung der Bürgerschaft durch Annahme der Vorschlagsliste mit Mehrheitsbeschluss.

(4) Der Welterbeirat berät und unterstützt die Bürgerschaft und ihre Gremien und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister sowie die Welterbe-Managerin oder den Welterbe-Manager bei der Wahrnehmung aller Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Eintragung der Hansestadt Stralsund gemeinsam mit Wismar in die UNESCO-Welterbeliste stehen. Dazu gibt er Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen ab. Der Welterbebeirat fördert die Verbreitung des Welterbegedankens und setzt sich für den Schutz des Welterbes ein.

(5) Die Sitzungen des Beirats finden nichtöffentlich statt. Der Beirat berichtet einmal jährlich schriftlich über seine Aktivitäten.

6) Näheres regelt die Welterbe-Beiratssatzung, die von der Bürgerschaft beschlossen wird.

## § 22 - Öffentliche Bekanntmachung
## (§ 5 Abs. 4 Satz 3 KV M-V)

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“. Das Amtsblatt wird im Internet auf der Homepage der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblätter veröffentlicht (Festlegung der Bekanntmachungsform nach § 3 Abs. 1 Satz 4, § 8 KV M-V DVO).

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 5, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in der in Abs. 1 beschriebenen Weise, das gilt auch für den Hinweis auf Ersatzbekanntmachungen.

(3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in der Form nach Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder eine kürzere Frist möglich und bestimmt ist. Der Beginn der Auslegung ist auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken, das Ende der Auslegung soll in gleicher Form vermerkt werden.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Abdruck als "Amtliche Mitteilung der Hansestadt Stralsund" in der "Ostsee-Zeitung", zumindest jedoch durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel in der Nordlaube unter der Schauwand-Front des Rathauses, Alter Markt, 18439 Stralsund, zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushanges beträgt in diesem Fall zwei Wochen, die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des letzten Tages des Aushanges als vollzogen, Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend; der Tag des Aushanges und der Abnahme werden nicht mitgerechnet. Sofern eine Bekanntmachung nach diesem Absatz nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie in der vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

(6) Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ erscheint nach Bedarf. Auf sein Erscheinen wird vorher in der „Ostsee-Zeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

(7) Abweichend vom Vorgenannten gilt für die öffentliche Bekanntmachung von Zeit und Ort der Sitzungen der Bürgerschaft und der öffentlich tagenden Ausschüsse sowie deren Tagesordnung (§§ 29 Abs. 6, 36 Abs. 6 Satz 3 KV M-V), dass diese spätestens drei Tage vor der Sitzung durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel in der Nordlaube unter der Schauwand-Front des Rathauses, Alter Markt,18439 Stralsund, öffentlich bekannt gemacht wird.

## § 23 - Öffentliche Zustellung
## (§ 108 Abs. 1 und 2 VwVfG M-V; § 10 Abs. 2 VwZG)

Bei öffentlichen Zustellungen ist das zuzustellende Schriftstück oder die Benachrichtigung darüber, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann, an der Bekanntmachungstafel in der Nordlaube unter der Schauwand-Front des Rathauses, Alter Markt, 18439 Stralsund, auszuhängen;

## § 24 - Inkrafttreten

Diese geänderte Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den 14.09.2026

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 11.11.2024

Heraldische Darstellung des Stadtwappens mit Farbbeschreibung, Farben laut HKS Skala (ges. geschützt)

- Silber (Grundfarbe)
- Schwarz (Grundfarbe)
- Rot (HKS 12)